

Förderrichtlinie für Abriss- und Entsorgungsmaßnahmen in Altortbereichen des Landkreises Schweinfurt

Die Förderung von Abriss- und Entsorgungsmaßnahmen ist integraler Bestandteil des landkreisweiten Innenentwicklungskonzeptes und dient der behutsamen und zeitgemäßen Weiterentwicklung des Ortsbildes der Landkreiskommunen. Für Fälle, in denen ein Erhalt alter Bausubstanz im Ortskern nicht mehr möglich bzw. nicht mehr sinnvoll ist, erlässt der Landkreis Schweinfurt das folgende Förderprogramm.

1 Geltungsbereich

Die Förderung von Abriss- und Entsorgungsmaßnahmen wird für Gebäude in Altortbereichen im Landkreis Schweinfurt angeboten; der Umgriff orientiert sich an den historischen Ortskernen. Ausgeschlossen sind insbesondere Siedlungsgebiete der Nachkriegszeit und jünger sowie Einöden im Sinn des Amtlichen Ortsverzeichnisses für Bayern (Stand: 25. Mai 1987).

Der Umgriff der Fördergebiete ist in den beiliegenden Lageplänen zum jeweiligen Ortsteil festgelegt. Zur konkreten Bestimmung der Fördergebiete in den Ortsteilen erarbeitet eine Planerin oder ein Planer in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Stadt, dem jeweiligen Markt bzw. der jeweiligen Gemeinde (im Folgenden: Kommune) fachlich fundierte Pläne; diese sind mit dem Landkreis Schweinfurt abzustimmen. In Ortsteilen mit abgeschlossener oder laufender Städtebauförderung bzw. Dorferneuerung wird auf die alten bzw. aktuellen Sanierungs- und Dorferneuerungsgebiete zurückgegriffen.

2 Fördergegenstand

Im Rahmen des Förderprogramms werden sowohl Abriss-, Teilabriss- und Entkernungsmaßnahmen innerhalb des Fördergebiets als auch damit verbundene Entsorgungsmaßnahmen für die anfallenden Bauabfälle gefördert. Von einer Förderung grundsätzlich ausgenommen sind Entrümpelungsmaßnahmen.

3 Fördervoraussetzungen

Das dem Förderantrag zugrunde liegende Gebäude muss innerhalb des Geltungsbereichs gemäß Ziffer 1 liegen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist der Nachweis einer Bauberatung. Bauberatungen im Rahmen der Dorferneuerung oder Städtebauförderung werden insoweit den Beratungen im Rahmen der LEADER-geförderten Bauberatungen (vgl. Förderrichtlinie für Erstbauberatungen durch Architektinnen und Architekten sowie Fachplanerinnen und Fachplaner) des Landkreises Schweinfurt gleichgestellt. Grundsätzlich erfolgt eine Förderung pro Wirtschaftseinheit, nur im Falle eines neu vorliegenden Konzepts kann eine erneute Förderung beantragt werden.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die vor der Bewilligung der Förderung durch den Landkreis Schweinfurt noch nicht begonnen wurden. Als Maßnahmenbeginn ist die Auftragsvergabe bzw. der Baubeginn zu bewerten.

Der Verwendungsnachweis für die Förderung kann erst vorgelegt werden, wenn die Maßnahme entsprechend der qualifizierten Beratung vollständig umgesetzt worden ist.

4 Zuwendungsempfängerkreis

Die Fördermittel werden in Form von Zuschüssen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme solcher, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts beherrscht werden, gewährt. Ein Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs laut Ziffer 1, an welchem Maßnahmen gemäß Ziffer 2 dieser Richtlinien vorgenommen werden sollen, befindet sich im Eigentum der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers.

5 Förderfähige Kosten und Förderhöhe

Förderfähig sind grundsätzlich alle Kosten, die regelmäßig und regulär bei Abriss- und Entkernungsmaßnahmen an Gebäuden und der Entsorgung der Bauabfälle entstehen. Arbeiten, die in Eigenleistung, durch Nachbarschaftshilfe oder kommunale Bauhofleistungen durchgeführt werden, können nicht berücksichtigt werden.

Die Förderhöhe beträgt 20% der zuwendungsfähigen Nettokosten ohne MwSt., höchstens jedoch wird eine Förderhöhe von 10.000 € pro Wirtschaftseinheit festgesetzt. Rechnungsgrundlage sind ausschließlich prüffähige Originalrechnungen. Damit eine Förderung gewährt wird, muss die tatsächliche Förderhöhe mindestens 1.000 € betragen.

Die bei Antragstellung genannte Kostensumme ist maßgeblich für die Bestimmung der Förderhöhe. Insofern eine Kostenerhöhung gegenüber dem Ansatz erkennbar wird, ist dies dem Landkreis Schweinfurt unter Angabe der maßgeblichen Gründe unverzüglich mitzuteilen. Dieser entscheidet, ob im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel eine Angleichung der Förderhöhe vorgenommen werden kann. Andernfalls sind beim Verwendungsnachweis aufgeführte Mehrkosten nicht förderfähig.

Die Förderung des Landkreises nach dieser Richtlinie ist grundsätzlich auch in Gebieten mit laufender Dorferneuerung, Städtebauförderung oder laufenden kommunalen Förderprogrammen anwendbar. Eine Fördermittelkumulierung ist nur im Rahmen der Dorferneuerung oder eines kommunalen Förderprogramms möglich. Im Rahmen der Städtebauförderung ist diese ausgeschlossen. Der Eigenanteil muss nach Abzug der Förderung min. 20% der Nettokosten betragen, andernfalls reduziert sich die Förderung des Landkreises entsprechend.

6 Verfahren

Der Förderantrag wird bei der Kommune eingereicht. Dem Antrag sind beizufügen:

- Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn
- Skizzen, Baupläne, Lageplan, Beratungsprotokoll
- Ein oder mehrere farbige Fotos des Bestandes, aus dem sich der Umgriff der Maßnahme eindeutig und deutlich erkennen lässt
- Ein Kostenangebot bzw. eine Kostenschätzung
- Sofern erforderlich baurechtliche Genehmigung, denkmalrechtliche Erlaubnis
- Kopien der Zuwendungsbescheide bei weiteren Fördergebern

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Die jeweilige Kommune überprüft die Förderfähigkeit des Vorhabens und führt eine Plausibilitätskontrolle durch. Der Landkreis Schweinfurt erteilt den vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Dieser ersetzt jedoch nicht die gegebenenfalls erforderlichen öffentlichen-rechtlichen Genehmigungen, die von der Bauherrin bzw. dem Bauherrn separat einzuholen sind.

Der Maßnahmenabschluss muss entsprechend der im Beratungsgespräch genannten Empfehlungen innerhalb von drei Jahren erfolgen. Im Falle einer begründeten Verzögerung und unverzüglichen Mitteilung kann eine Verlängerung seitens des Landkreises Schweinfurt gewährt werden.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach dem bei der jeweiligen Kommune eingereichten Verwendungsnachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind einzureichen:

- Alle Originalrechnungen
- Alle Buchungsbelege
- Entsorgungsnachweise
- Fotos

Der Landkreis Schweinfurt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle, z.B. durch Einsicht in die Bücher und Belege oder Ortsbesichtigungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Belege sind für Prüfungszwecke bis 5 Jahre nach Projektabschluss bereitzuhalten.

7 Abweichung

Der Landkreis Schweinfurt behält sich eine Änderung des in Aussicht gestellten Zuwendungsbetrages vor, wenn die Ausführung (teilweise) nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.

8 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Eine Förderung ist nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel möglich. Darüber hinaus behält sich der Landkreis die Änderung der Richtlinien vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.11.2017 in Kraft.

Schweinfurt, den 14.11.2017

Florian T ö p p e r
Landrat